



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10 132/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom
16. August 1985 (BGBI. I, S. 1651) zuletzt ge-
ändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung
von Gefahrgutausnahmeverordnungen vom 9. März
1992 (BGBI. I, S. 391)
- Ausnahme Nr. E 18 -

2 **Antragsteller**

Reckhaus GmbH
Industriestraße 53
4800 Bielefeld 11

3 **Hersteller der Verpackung**

Zewawell Minden
Karlstraße 51
4950 Minden

4 **Beschreibung der Bauart**

Kiste aus Pappe mit 12 400-ml-Druckgaspackungen

4.1 **Hersteller-Typenbezeichnung**

Wellpappen-Faltpackung nach FEFCO 0201

4.2 **Grundmaße**

Länge: 28,5 cm
Breite: 21,7 cm

4.3 **Höhe**

21,3

4.4 **Fassungsraum**

11,7 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

5,1 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

Einwellige Wellpappe

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

PP 30 MY

4.8 Zeichnungen

-

5 Anforderungen an die Bauart

5.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 094 Vgab 61 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 5.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

4G/Y6/S/...../D/BAM 10 132 - ZWA-MI

(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Ausnahme Nr. E 18 solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 5,1 kg nicht überschreiten.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Entfällt

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 10 132/4G

- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, den 22.12.1992

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



(Egelkraut)

